

Jugendordnung

In der Mitgliederversammlung vom 31.03.2014 wurde folgende Jugendordnung beschlossen, die mit Eintragung der Satzung ins Vereinsregister Gültigkeit erlangt:

- (1) Unter die Jugendordnung fallen alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. In ihr haben alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Sitz und Stimmrecht.
- (3) Weitere Jugendversammlungen finden statt auf schriftlich begründeten Antrag von einem Viertel der unter die Jugendordnung fallenden Mitglieder oder auf Antrag des geschäftsführenden Vereinsvorstandes.
- (4) Die Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
- (5) Der Jugendwart und der Jugendausschuss werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im zweijährigen Turnus gleichzünftig mit der Wahl des Vorstandes in der Jugendversammlung
- (6) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) Jugendwart,
 - b) Jugendsprecher und
 - c) bis zu zwei Beisitzern.
- (7) Wählbar ist:
 - a) als Jugendwart ein ordentliches Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) als Jugendsprecher ein ordentliches Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - c) als Beisitzer ein ordentliches Mitglied oder ein gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds im Sinne der Jugendordnung zum Zeitpunkt der Wahl.
- (8) Der Jugendwart hat Sitz und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Stimme im erweiterten Vorstand.
- (9) Der Jugendausschuss nimmt die Vereinswünsche der jugendlichen Mitglieder entgegen und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Führung der Jugendabteilung des Vereins.
- (10) Jugendwart oder Vertreter und Jugendsprecher sind ständige Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Hessischen Tanzsportverbandes e.V. (HTV) und entsprechenden Jugendorganisationen.
- (11) Für alle Belange, in denen die Jugendordnung keine spezifische Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen der Satzung analog.